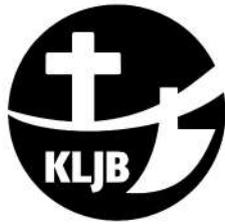




INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

DER KLJB MÜNCHEN UND FREISING





KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
München und Freising

Dieses Schutzkonzept gilt für die KLJB
München und Freising
und all ihre Untergliederungen auf
Kreis- und Ortsebene,
solange diese kein eigenes
institutionalisiertes Schutzkonzept erstellt
oder das vorliegende
für sich abgewandelt haben.

Impressum

Herausgeberin:

Katholische Landjugendbewegung München und Freising
Preysingstraße 93 - 81667 München
Tel. 089/48092 - 2230
info@kljb-muenchen.de www.kljb-muenchen.de

Text und Layout:

Lukas Lambertz (V.i.S.d.P.), Katharina Bauer, Paula Gasser, Theresa Müller, Lena Nußbainer, Dorothee Schott, Sophia Stiftinger, Sandra Kröner, KLJB Diözesanvorstand

Text wurde an der Frühjahres- und Herbst-Diözesanversammlung 2023 der KLJB München und Freising beschlossen

Druckfassung von: printzipia, Würzburg

Fassung August 2024, München

Vorwort



**Liebe Mitglieder der Katholischen
Landjugendbewegung (KLJB) München und Freising,**

als Diözesanvorstand der KLJB liegt es uns besonders am Herzen, einen sicheren und wertschätzenden Raum für alle Mitglieder und Teilnehmenden unserer Gemeinschaft zu schaffen.

Es ist unser Ziel, durch klare Strukturen, Präventionsmaßnahmen und Sensibilisierung ein Umfeld zu fördern, in dem Vertrauen und Sicherheit an erster Stelle stehen. Dabei wollen wir nicht nur reaktiv auf Vorfälle reagieren, sondern proaktiv ein Bewusstsein schaffen, das alle Ebenen unserer Organisation durchdringt.

Wir setzen auf eine transparente Kommunikation und enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten – von den Ehrenamtlichen bis zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Jeder in der KLJB hat die Verantwortung, sich aktiv für den Schutz unserer Mitglieder einzusetzen. Dazu gehört auch, dass wir Fortbildungen und Schulungen anbieten, um eine einheitliche Haltung und Handlungskompetenz im Umgang mit Verdachtsfällen und Prävention zu gewährleisten.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir nicht nur den rechtlichen Anforderungen gerecht werden, sondern vor allem unserem christlichen Auftrag nachkommen, füreinander da zu sein und ein sicherer Hafen für die jungen Menschen in unserer Gemeinschaft zu sein. Wir sind überzeugt, dass wir gemeinsam einen bedeutenden Beitrag zur Prävention von Gewalt und Missbrauch leisten können.

In diesem Sinne danken wir allen, die sich für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts einsetzen und es mit Leben füllen. Lasst uns zusammen einen Weg gehen, der von Vertrauen, Verantwortung und einem respektvollen Miteinander geprägt ist.

Euer Diözesanvorstand

INHALTSVERZEICHNIS

1

Qualitätsstandards in der Qualifizierung
von Ehrenamtlichen im Themenfeld
Prävention sexualisierter Gewalt

S. 3-6

2

Erweiterte Führungszeugnisse

S. 7-12

3

Schutzvereinbarung

S. 13-20

4

Beschwerdemanagement

S. 21-26

5

Interventionsordnung

S. 27-35

A

Anhang

S. ab 36

Kapitel **1**

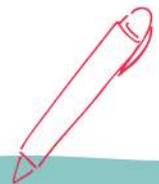
Qualitätsstandards in der Qualifizierung von Ehrenamtlichen im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt



Welche Standards in der **Ausbildung** von Jugendleiter*innen ist uns **wichtig?**

Um Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen in der KLJB München und Freising sichere Räume zu bieten ist es wichtig, einheitliche Standards für Leitungspersonen in der KLJB München und Freising zu definieren.

Diese Standards müssen von allen eingehalten werden. Es liegt im Auftrag der zuständigen KLJB Vorstandschaft für die Einhaltung der Standards zu sorgen.



Neben den erweiterten Führungszeugnissen/ Einsichtnahmebestätigungen, der unterschriebenen Selbstauskunft, Verpflichtungserklärung sowie dem Verhaltenskodex, ist eine einheitliche Ausbildung für Leitungspersonen im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt notwendig.

Der Umfang der Ausbildung und damit der Grad der Qualifizierung bestimmt sich anhand der Aufgaben im Verband.

Im Schutzkonzept reden wir von **Leitungspersonen** damit sind gemeint:

- unsere Vorsitzenden
- für Aktionen verantwortliche Personen
- alle Personen, die bei Aktionen Aufgaben übernehmen und in dieser Tätigkeit Kontakt zu Teilnehmenden haben
- alle Personen die Gruppen leiten

Die für die jeweiligen Aufgaben notwendigen Qualifizierung, deren Inhalte und Mindestzeitumfang

KLJB Grundschulung Prävention sexualisierter Gewalt

- ➔ **Wird benötigt von** allen **Leitungspersonen**, die in der KLJB München und Freising tätig sind. Diese Grundschulung ist auch ein Teil des Gruppenleitungsgrundkurses.
- ➔ **Zeitumfang:** 3h
- ➔ **Wird geleitet von** ausgebildeten KLJB Kursleitungen, KLJB Präventionsexpert*innen oder ähnlich qualifizierten Personen.
- ➔ **Inhalte:** Siehe Inhalte KLJB Bildungskonzept "Gruppenleitungskurs"

<https://www.kljb-muenchen.de/bildungskonzept>



Schulung zum*zur KLJB-Präventionsexpert*in

- ➔ **Wird benötigt von** allen Personen, die **befähigt** sein wollen eine KLJB **Grundschulung** Prävention sexualisierter Gewalt **halten zu können** und nicht ausgebildete KLJB Kursleitungen sind.
- ➔ **Zeitumfang:** 6h
- ➔ **Wird geleitet von** dem*der KLJB Bildungsreferent*in in Kooperation mit weiteren Fachpersonen und dem AK Fuchsbau.
- ➔ **Inhalte:** Du findest auf www.kljb-muenchen.de aktuelle Kontaktdaten
 - Baut auf Standards des Bausteins Prävention sexualisierter Gewalt des Kursleitungskurses auf, ergänzt durch spezielles Methodenwissen
 - Die genaue Ausarbeitung des Kurses übernimmt der AK Fuchsbau (der diözesane Bildungsarbeitskreis der KLJB München und Freising).



Mehr zum BUHU erfahrt
ihr auf Seite 22



Ausbildung für Mitglieder des BUHU

- ➔ **Wird benötigt von** allen Personen, die **gewählte Mitglieder des Beschwerdeteams** für unabhängige Hilfe und Unterstützung (BUHU) sind.
- ➔ **Zeitungsumfang:** 12h
- ➔ **Wird geleitet von** dem*der KLJB Bildungsreferent*in in Kooperation mit weiteren Fachpersonen.
- ➔ **Inhalte:**
 - Modul 1: Alle Bausteine der Schulung zum*zur KLJB-Präventionsexpert*in oder schon ausgebildete Kursleitungen
 - Modul 2: Vertiefung Beschwerdemanagement, Umgang mit Krisen, Intervention, Schutzkonzept, Gesprächsführung, Selbstfürsorge, Teambuilding BUHU
 - Die genaue Ausarbeitung des Kurses übernimmt der AK Fuchsbau (der diözesane Bildungsarbeitskreis der KLJB München und Freising).

Ausbildung zur Vertrauensperson

- ➔ **Wird empfohlen für** alle Personen, die **Aufgaben als Vertrauensperson** auf KLJB Veranstaltungen übernehmen wollen.
- ➔ **Zeitungsumfang:** 3h (auch online möglich)
- ➔ **Wird geleitet von** dem*der KLJB Bildungsreferent*in und dem AK Fuchsbau.
Du findest auf www.kljb-muenchen.de aktuelle Kontaktdaten
- ➔ **Inhalte:**
 - Vertiefung Schutzkonzept, Nähe - Distanz, Rollen bei Veranstaltungen, Gesprächsführung
 - Die genaue Ausarbeitung des Kurses übernimmt der AK Fuchsbau.



Kapitel **2**

Erweiterte Führungszeugnisse



Gesetzliche Grundlage für das Erweiterte Führungszeugnis



Bundeskinderschutzgesetz - §72a SGB VIII
§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig
vorbestrafter Personen

1.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

2.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

3.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

4.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

5.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

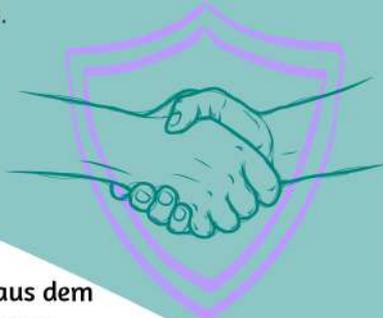
1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Was bedeutet das konkret?

Konkrete Pflichten, die sich aus der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ergeben:

1. Alle katholischen Vereine, (Jugend-) Verbände und Stiftungen sind verpflichtet, die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising zu übernehmen.
2. Alle Ehrenamtlichen, die in betreuender, beaufsichtigender oder erzieherischer Funktion in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, müssen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung anerkennen und vorlegen.
3. Alle Ehrenamtlichen über 16 Jahre, die in betreuender, beaufsichtigender oder erzieherischer Funktion in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.



Konkrete Pflichten, die sich aus dem Schutzkonzept der KLJB München und Freising ergeben:

1. Jedes KLJB-Mitglied ab 16 Jahren beantragt ein erweitertes Führungszeugnis und legt die sogenannte Einsichtsnahmebestätigung über das Führungszeugnis vor.
2. Jedes KLJB-Mitglied erkennt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung an und legt diese vor.
3. Jedes KLJB-Mitglied erkennt eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung an und legt diese vor.
4. Jede KLJB Ortsgruppe, jeder KLJB Kreisverband und der Diözesanverband der KLJB ist selbst dafür verantwortlich, die Unterlagen ihrer Mitglieder einzuholen, sowie deren Inhalt und Aktualität zu prüfen.

Konkrete Pflichten, die sich aus dem § 72a SGB VIII ergeben:

1. Kommunale Jugendämter müssen auf Vorsitzende von KLJB Ortsgruppen und Kreisverbänden zugehen, um eine Vereinbarung bzgl. des Kinderschutzgesetzes zu treffen.
2. Alle Ehrenamtlichen (vor Inkrafttreten des Gesetzes 2012 waren nur Hauptamtliche betroffen), die in betreuender, beaufsichtigender oder erzieherischer Funktion in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising



https://www.kljb-muenchen.de/erzbistum_praeventionsordnung

Ihr als Vorstand müsst eure Mitglieder dazu auffordern ihr Führungszeugnis vorzulegen.

Nehmt diese Pflicht war!

Wie gehen wir als Vorstand vor? Teil 1

Eure Gemeinde bietet **eine Sammelbeantragung** für erweiterte Führungszeugnisse an.

Ihr lasst eure Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind (freiwillig auch schon ab 14), den Sammelantrag unterschreiben, falls die Gemeinde dies fordert. (Bei manchen Gemeinden reicht eine Mitgliederliste)

1

2

Ihr gebt den Sammelantrag bei der Gemeinde ab.

Ihr fordert eure Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind (freiwillig auch schon ab 14) auf, die erweiterten Führungszeugnisse, sobald sie diese erhalten haben, an folgende Adresse zu schicken (Siehe Seite 12), um eine Einsichtnahmebestätigung zu erhalten

3

4

Ihr fordert eure Mitglieder auf, ihre Einsichtnahmebestätigung, sobald sie diese erhalten haben, bei euch vorzuzeigen.

Sobald eure Mitglieder ihre Einsichtnahmebestätigung vorzeigen, lasst ihr sie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (Siehe Anhang) und die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (Siehe Anhang) ausfüllen und tragt sie in eine Liste ein, für die es bereits Vorlagen für euch gibt (Siehe Anhang). Mitglieder unter 16 Jahren, die keine Einsichtnahmebestätigung vorlegen, lasst ihr nur die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (Siehe Anhang) und die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (Siehe Anhang) ausfüllen und tragt sie in eine Liste ein.

5

Nach fünf Jahren wiederholt ihr dieses Verfahren, da die Einsichtnahmebestätigung nach fünf Jahren erneuert werden muss. Wenn Mitglieder 16 Jahre alt werden, beginnt ihr dieses Verfahren für sie.

Ihr seid nicht dazu berechtigt, die Einsichtnahmebestätigung eurer Mitglieder zu behalten. Ihr seht diese nur ein und gebt sie an eure Mitglieder zurück!

Aus Datenschutzgründen soll nur die Bescheinigung und nicht das Führungszeugnis vorgelegt werden, da das Führungszeugnis Eintragungen enthalten kann, die für das Kinderschutzgesetz irrelevant sind – die Einsichtnahmebestätigung befasst sich nur mit diesen Eintragungen.

Warum eine Einsichtnahmebestätigung, wenn ich gleich das Führungszeugnis vorzeigen kann?

Wie gehen wir als Vorstand vor? Teil 2

Eure Gemeinde bietet **keine Sammelbeantragung** für erweiterte Führungszeugnisse an.

Ihr stellt euren Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sind (freiwillig auch schon ab 14), eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit (Siehe Anhang) aus und fordert sie auf, ihr erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Mit der Bestätigung ist das erweiterte Führungszeugnis für eure Mitglieder kostenlos!

1

2

Ihr fordert eure Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind (freiwillig auch schon ab 14) auf, die erweiterten Führungszeugnisse, sobald sie diese erhalten haben, an folgende Adresse zu schicken (Siehe Seite 12), um eine Einsichtnahmebestätigung zu erhalten

3

Ihr fordert eure Mitglieder auf, ihre Einsichtnahmebestätigung, sobald sie diese erhalten haben, bei euch vorzuzeigen.

4

Sobald eure Mitglieder ihre Einsichtnahmebestätigung vorzeigen, lasst ihr sie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (Siehe Anhang) und die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (Siehe Anhang) ausfüllen und tragt sie in eine Liste ein, für die es bereits Vorlagen für euch gibt (Siehe Anhang).

Mitglieder unter 16 Jahren, die keine Einsichtnahmebestätigung vorlegen, lasst ihr nur die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (Siehe Anhang) und die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (Siehe Anhang) ausfüllen und tragt sie in eine Liste ein.

Nach fünf Jahren wiederholt ihr dieses Verfahren, da die Einsichtnahmebestätigung des Führungszeugnis nach fünf Jahren erneuert werden muss. Wenn Mitglieder 16 Jahre alt werden, beginnt ihr dieses Verfahren für sie.

Aus Datenschutzgründen soll nur die Bescheinigung und nicht das Führungszeugnis vorgelegt werden, da das Führungszeugnis Eintragungen enthalten kann, die für das Kinderschutzgesetz irrelevant sind – die Einsichtnahmebestätigung befasst sich nur mit diesen Eintragungen.

Auf der nächsten Seite findet ihr den ganzen Ablauf kurz und bündig zur Information für eure Mitglieder

Wie ist der Ablauf?

kurz und bündig!

Aufforderung des Vorstands, der zuständigen Katholischen Jugendstelle oder der KLJB Diözesanstelle

Formular "Bestätigung ehrenamtliches Engagement"



Gültiger Personalausweis oder Reisepass

erweitertes Führungszeugnis

Gebührenfreie Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses beim Einwohnermeldeamt



Zusendung des erweiterten Führungszeugnisses vom Bundesamt für Justiz direkt an die*den Antragssteller*in

Einsichtnahmebestätigung

Original (nicht älter als 3 Monate) mit Vermerk "vertraulich" an Stabsstelle zur Prävention von sexuellen Missbrauch im Erzbischöflichen Ordinariat München senden

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Postfach 330360
80063 München

Alternativ im Jugendinformationszentrum in München zu bekommen:



<https://jiz-muenchen.de/>

Erhalt "Einsichtnahmebestätigung"



Unterschriebene Selbstauskunft + Datenschutzerklärung

Vorlage der "Einsichtnahmebestätigung" bei eurem Vorstand, Katholischer Jugendstelle des Landkreises oder eurer KLJB Diözesanstelle

Kapitel 3

Schutzvereinbarung



Was ist eine Schutzvereinbarung?

Der **Schutz** von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen **vor sexualisierter Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen**. Dafür setzen wir, die KLJB München und Freising, uns engagiert ein.

Das bedeutet für uns, dass wir **respektvoll und achtsam** mit unseren Mitgliedern und Teilnehmenden unserer Veranstaltungen umgehen. Wir wollen, dass junge Menschen bei uns sicher sind. **Täter*innen haben unter uns nichts verloren!**



Durch **verschiedene Schutzmaßnahmen** wollen wir dafür sorgen, dass jede Form von Gewalt und Grenzverletzung in unseren Angeboten verhindert wird.

Folgende Schutzvereinbarungen sollen uns **anvertraute Personen schützen** und Mitarbeitende, Leitungspersonen und Vorsitzende vor falschen Verdächtigungen bewahren. Die Schutzvereinbarung bietet eine **gemeinsame Regelung** und gibt **Klarheit für unser Handeln**.

Falls eine Person der Schutzvereinbarung zuwider handelt, **schreiten wir als Leitungsperson ein**.

In der Schutzvereinbarung reden wir von **Teilnehmenden**, damit sind gemeint:

- alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen, die uns anvertraut sind.

In der Schutzvereinbarung reden wir von **Leitungspersonen**, damit sind gemeint:

- unseren Vorsitzenden -für Aktionen verantwortliche Personen
- alle Personen, die bei Aktionen Aufgaben übernehmen und in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Teilnehmenden haben
- alle Personen die Gruppen leiten

Äquivalente Regeln gelten auch auf Orts- und Kreisebene, soweit kein eigenes Schutzkonzept beschlossen wurde.

Allgemeine Regelungen

Kontakte zwischen Teilnehmenden und Leitungspersonen

Die Treffen der Gruppierungen der KLJB finden in der Regel in **öffentlichen Räumen** der Jugendarbeit (Gruppenräume, Pfarrheime, Jugendstellen, etc.) statt.

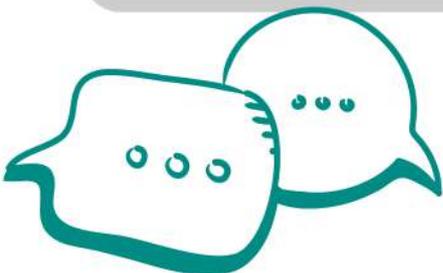
Sollten einzelne Treffen (bspw. ein Grillfest) davon abweichend in den Privaträumen von Mitarbeitenden, Leitungspersonen, Vorsitzenden oder Teilnehmenden stattfinden, wird das restliche Leitungsteam (z.B. der restliche Vorstand) davon im Vorhinein **in Kenntnis gesetzt**.

Mitarbeitende, Leitungspersonen oder Vorsitzenden laden einzelne Teilnehmende grundsätzlich **nicht** für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit **zu sich nach Hause** ein und nehmen auch keine Einladungen zu Einzeltreffen mit Teilnehmenden bei diesen zu Hause an.

In Ausnahmefällen wird das restliche Leitungsteam (z.B. der restliche Vorstand) davon im Vorhinein in Kenntnis gesetzt und über den jeweiligen Grund **dafür informiert**.

Bestehende enge **Beziehungen** (z.B. Liebes- & sexuelle Beziehung, Familienangehörige) zwischen Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden und Teilnehmer*innen einer Veranstaltung werden im Vorfeld gegenüber mindestens einem weiteren Mitglied des Leitungsteams **transparent kommuniziert**.

Dadurch sollen verdeckte Einflussmöglichkeiten oder Machtpositionen offengelegt werden.



Körperliche Kontakte



Körperliche Berührungen und Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen müssen **altersgerecht** und der jeweiligen Situation **angemessen** sein. Dabei ist immer die **Zustimmung** des Kindes, Jugendlichen oder jungen Menschen erforderlich.

Sollte das Kind, der*die Jugendliche oder junge Mensch die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren.

Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich zu hinterfragen, aus welchem Grund und aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll.

Nutzung von Medien

Wenn auf Veranstaltungen Fotos gemacht werden, holen sich die Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden die **Einverständniserklärung** der Personen auf den jeweiligen Fotos (wo notwendig der Erziehungsberechtigten) **vor der Veröffentlichung** ein.

Es ist immer auf **angemessene Darstellung** zu achten.

Für die Aufnahme von Fotos und Videos auf Diözesanebene werden in der Regel die Kameras der KLJB München und Freising verwendet.

Falls private Aufnahmegерäte für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, müssen diese Fotos vertraulich behandelt werden und dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Fotorechte genutzt werden.



Keine Privatgeschenke

Geschenke im Rahmen der Jugendarbeit für Teilnehmende werden nicht im Namen von einzelnen Leitungspersonen, sondern **nur im Namen des jeweiligen Teams** einem konkreten Anlass entsprechend und im Rahmen eines angemessenen Wertes geschenkt.

Hiermit soll eine emotionale Abhängigkeit verhindert werden.

„Eins zu eins“ - Situationen

Grundsätzlich sind **Gruppentreffen** den Einzeltreffen **vorzuziehen**.

Bei Einzelgesprächen und Treffen zwischen Leitungspersonen und Teilnehmenden wird das **„Prinzip der offenen Tür“** eingehalten und/oder andere Leitungspersonen über dieses Treffen informiert.

Beim „Prinzip der offenen Tür“ sind Türen offen/unabgesperrt zu lassen, sodass eine weitere Person jederzeit hinzukommen könnte.

Keine Geheimnisse



Leiter*innen teilen im Rahmen der Jugendarbeit **keine Geheimnisse** mit einzelnen Teilnehmer*innen. Alle Absprachen mit einer*m Teilnehmenden können öffentlich gemacht werden.

Geheimnisse können als Machtinstrument genutzt werden, das wollen wir verhindern. Dies sagt nicht aus, dass wir mit Informationen nicht vertraulich umgehen.

Wenn eine Leitungsperson vertrauliche Informationen eines*einer Teilnehmenden weitergibt, zum Beispiel einen meldepflichtigen Fall von sexuellem Missbrauch an die unabhängigen Ansprechpersonen des Ordinariats, macht sie dies dem*der Betroffenen gegenüber transparent.

Keine medizinische Behandlung von Teilnehmenden unter 18 Jahren

Teilnehmende unter 18 Jahren werden beim Auftreten von Krankheitssymptomen lediglich im **Rahmen von Erste Hilfe** Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Team bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Leitungspersonen verabreichen generell **keine Medikamente** an unter 18-jährige Teilnehmende. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Fiebertemperaturen werden nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer gemessen.
Alle Erste Hilfe Maßnahmen werden dokumentiert.

Autofahrten/Mitnahme von Teilnehmenden nach Veranstaltungen

Leitungspersonen sollen **nicht einzelne Teilnehmende im Auto** mitnehmen.
Wenn es nicht anders möglich ist, muss mindestens eine weitere Leitungsperson oder bei Minderjährigen ein Elternteil im Vorfeld **in Kenntnis gesetzt** werden.

Falls dies nicht möglich war, muss im Nachhinein in Kenntnis gesetzt werden.
Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.



Alkoholkonsum

Leitungspersonen trinken in der Regel **mit Teilnehmenden keinen Alkohol**.

Sollte während der Maßnahme (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Leitungspersonen den eigenen Konsum so, dass sie weiterhin ihre **Verantwortung wahrnehmen** können.



Jugendschutzbestimmungen

Die **Jugendschutzgesetze** werden von allen Beteiligten **beachtet**.

Die Leitungspersonen tragen für deren Einhaltung Sorge und sanktionieren bei Nichteinhaltung.

Link zu
Jugendschutzgesetzen

<https://www.kljb-muenchen.de/jugendschutzgesetz>



Regelungen für Veranstaltungen mit **Übernachtung**



Übernachten

Wir übernachten **geschlechtergetrennt**:

Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer **getrennt** schlafen, dies gilt besonders für hauptamtliche Leitungspersonen.

Immer wenn es möglich ist, sollen **Ü18 und U18 Personen getrennt** übernachten.

Sind die Regeln aufgrund der räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden.

Wir erkennen in der KLJB München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine gelingende Lösung gefunden werden kann, übernachten wir im Zweifel geschlechtergetrennt in weiblich und männlich.

Klare Regeln zu Dusch-Situationen und Toiletten

Leitungspersonen duschen **nicht gemeinsam** mit Teilnehmenden. Dies kann durch räumliche oder zeitliche Absprachen geregelt werden.

Bei Sammelduschen wird immer **geschlechtergetrennt** geduscht und immer wenn es möglich ist, sollen **Ü18 und U18 getrennt** duschen.

Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet.



Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abzusprechen, zu dokumentieren und transparent zu machen.

Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit der Beteiligten über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Wenn eine Leitungsperson von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Du Dir Hilfe holst und eine andere Leitungsperson informierst. Im Anhang an das Schutzkonzept findest Du Ansprechpersonen und Kontaktdaten.



Unterstützung / Hilfe

Solltest du Hilfe benötigen oder Fragen haben, kannst du dich an folgende **Ansprechpartner*innen** wenden:

- **BUHU** (Beschwerdeteam für unabhängige Hilfe und Unterstützung der KLJB München und Freising)
- **Hauptamtliche*r Diözesanvorsitzende*r mit dem Schwerpunkt Bildung und Prävention**
- **Präventionsbeauftragte*n der KLJB München und Freising**
- **Präventionsbeauftragte*n des Erzbischöflichen Jugendamtes**

Du kannst Dich an diese **Ansprechpartner*innen** wenden:

- wenn Du selbst betroffen bist
- bei allen Fragen zur sexualisierten Gewalt oder Grenzverletzungen
- wenn Du mehr über Schutzmaßnahmen der KLJB München und Freising/des Erzbischöflichen Jugendamtes erfahren willst
- wenn du irgendwas in einzelnen Angeboten der KLJB München und Freising/des Erzbischöflichen Jugendamtes seltsam findest

Im Anhang findet ihr eine Übersicht zu Beratungsstellen im gesamten Diözesangebot.

Kapitel **4**
**Beschwerde-
management**



Immer nur **Beschwerden?** Ja Bitte!

Um **Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in der KLJB München und Freising sichere Räume zu bieten, ist es wichtig sich beschweren** zu dürfen und daraus zu lernen. Jede Form von Beschwerde ermöglicht es, Probleme zu erkennen und Schwachstellen zu verhindern. Dies gilt insbesondere für das Thema der sexualisierten Gewalt.

Wir wünschen uns starke Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die sich Gehör verschaffen und für ihre Anliegen eintreten. Unsere Beschwerdewege sind für alle Arten von Beschwerden offen und verwendbar. Dafür gibt es transparente Beschwerdewege, die von allen genutzt werden können.

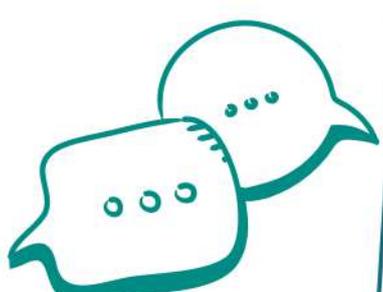


Wir nehmen jede Beschwerde ernst!

Als **unabhängige Instanz** in der KLJB München und Freising wird das **Beschwerdeteam für unabhängige Hilfe und Unterstützung** eingerichtet.

Im Folgenden als **BUHU** abgekürzt. Die Mitglieder des BUHUs sollen nach Möglichkeit nicht alle ein weiteres Wahlamt oder Hauptamt innehaben.

Dieses Amt ist in der Satzung der KLJB München und Freising verankert.



Aus der Satzung der KLJB München und Freising

§ 22 „Beschwerdeteam für unabhängige Hilfe und Unterstützung“ (BUHU)

- (1) Dem BUHU gehören an: - zwei nicht männliche Personen - zwei nicht weibliche Personen - zwei Personen unabhängig vom Geschlecht
- (2) Zum Mitglied des BUHU ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder des BUHU werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Eine Hälfte der Mitglieder des BUHUs wird zu gerader Jahreszahl gewählt, die andere Hälfte zu ungerader Jahreszahl.
- (5) Jedes Mitglied ist für den BUHU einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Aufgaben des BUHU: a) Er nimmt alle Beschwerden des Diözesanverbandes und dessen Ebenen an, sortiert diese, leitet sie passend weiter oder löst bei einem Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt den Interventionsleitfaden des Diözesanverbandes aus. b) Er evaluiert jährlich mit dem Diözesanvorstand das bestehende Beschwerdemanagement und Schutzkonzept.
- (7) Er kann weiter Hilfe zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen und beauftragen.
- (8) Alle Mitglieder des BUHU werden speziell für ihre Tätigkeit geschult.
- (9) Falls weniger als zwei Positionen des BUHUs besetzt sind, wird dieser vom Diözesanvorstand in den Aufgaben unterstützt.

Beschwerdewege

Beschwerden in unserem Diözesanverband werden **zentral beim BUHU gesammelt**. Nur der BUHU als **unabhängiges Gremium** sieht alle Beschwerden. Alle Beschwerden werden **vertraulich** behandelt. Je nach Beschwerdeweg besteht die Möglichkeit die Beschwerde **anonym** einzureichen. Bei allen Beschwerdewegen ist **transparent** in welchem Zeitraum eine Bearbeitung stattfindet und je nach Beschwerdeart ist ein **Wunsch nach Rückmeldung** an den*die Beschwerenden auswählbar.



Über die Zeitabläufe für Bearbeitung und Rückmeldung entscheidet der BUHU. Dies muss öffentlich festgehalten sein. Die einzelnen **Beschwerdewege** können unter den Mitglieder des BUHU aufgeteilt werden. Dies muss öffentlich festgehalten sein.

Dafür bestehen mehrere Beschwerdewege:



E-Mail

Beschwerden per E-Mail können an ein eigenes Postfach geschickt werden, auf das **nur die Mitglieder des BUHU** Einsicht haben.

Zusätzlich können nach Bedarf auch einzelne Mitglieder des BUHU **direkt angeschrieben** werden.

Falls eine Beschwerde ein Mitglied des BUHU betrifft kann es zur erhöhten Vertraulichkeit hilfreich sein, sich direkt an ein anderes Mitglied des BUHU zu wenden.

Bei einer Beschwerde per E-Mail kann ein **Wunsch nach Rückmeldung** gestellt werden.



Beschwerde -briefkasten

Auf Veranstaltungen besteht die Möglichkeit einen extra **Beschwerdebrieffkasten aufzustellen**. Dieser ist besonders gekennzeichnet und verschlossen.

Auf dem Beschwerdebrieffkasten ist transparent gekennzeichnet **WER** diesen sichtet und bearbeitet und **WANN** dies passiert. Bei diözesanen Veranstaltung soll der Beschwerdebrieffkasten **nur von Mitgliedern des BUHU** geleert werden.

Eine Beschwerde per Beschwerdebrieffkasten **kann anonym** eingereicht werden. Bei einer Beschwerde per Beschwerdebrieffkasten kann ein **Wunsch nach Rückmeldung** gestellt werden. Dafür muss eine Rückmeldemöglichkeit zusätzlich ausgefüllt werden.



Formular

<https://www.kljb-muenchen.de/>

Je nach Beschwerdeweg hast du die Möglichkeit Rückmeldung zu bekommen wenn du das wünschst.

Auf der Website der KLJB München und Freising kann über ein **Beschwerde-Formular** eine digitale Beschwerde abgegeben werden, die **nur durch die Mitglieder des BUHU** eingesehen werden kann.

Eine Beschwerde per Formular **kann anonym** eingereicht werden.

Bei Bedarf sollte ein VPN genutzt werden um die Anonymität zu erhöhen.

Bei einer Beschwerde per Formular kann ein **Wunsch nach Rückmeldung** gestellt werden. Dafür muss eine Rückmeldemöglichkeit zusätzlich ausgefüllt werden.



Brief

Beschwerden per Brief sind an die Diözesanstelle zu senden mit dem BUHU als Empfänger:

Die Anschrift lautet:

*KLJB München und Freising
BUHU (Beschwerdeteam für
unabhängige Hilfe und Unterstützung)
Preysingstraße 93
81667 München*

Eine Beschwerde per Brief **kann anonym** eingereicht werden.

Bei einer Beschwerde per Brief kann ein **Wunsch nach Rückmeldung** gestellt werden.

Dafür muss eine Rückmeldemöglichkeit zusätzlich ausgefüllt werden.



Persönliche Beschwerde



<https://www.kljb-muenchen.de/buhu>

Neben den anderen Beschwerdemöglichkeiten ist es weiterhin möglich sich persönlich an Mitglieder des BUHU für Beschwerden zu wenden.

Danke für deine Rückmeldung!



Ablauf einer Beschwerde

Alle Beschwerden, die den BUHU erreichen, werden in der festgelegten Bearbeitungszeit durch diesen gesichtet und behandelt.

Je nach Beschwerdeart wird die Beschwerde weiterbearbeitet:

Beschwerden, die Anzeichen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt beschreiben

Der BUHU handelt nach dem Abschnitt Intervention des Schutzkonzepts der KLJB München und Freising

Siehe Kapitel Intervention

1

2

Beschwerden, die Rückmeldung zu Veranstaltungen oder Aktionen geben

Der BUHU leitet die Beschwerde an die passenden Leitungspersonen weiter, damit diese die Beschwerde bearbeiten können und bei Bedarf Rückmeldung geben.

Beschwerden zu Personen oder Verhalten

Der BUHU leitet die Beschwerde an die passenden Leitungspersonen weiter, damit diese die Beschwerde bearbeiten können und bei Bedarf Rückmeldung geben.

3

4

Sonstige Beschwerden

Der BUHU leitet die Beschwerde an die passenden Leitungspersonen weiter, damit diese die Beschwerde bearbeiten können und bei Bedarf Rückmeldung geben.

Ergänzung

Der BUHU kann zur Unterstützung und Beratung regelmäßige Supervision erhalten. Durch den BUHU wird eine datenschutzgerechte Dokumentation über alle Beschwerden geführt um eine Evaluation über das Beschwerdemanagement zu ermöglichen.

Jährlich wird durch den BUHU in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand eine Evaluation über das bestehende Beschwerdemanagement durchgeführt, um Defizite zu erkennen und Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

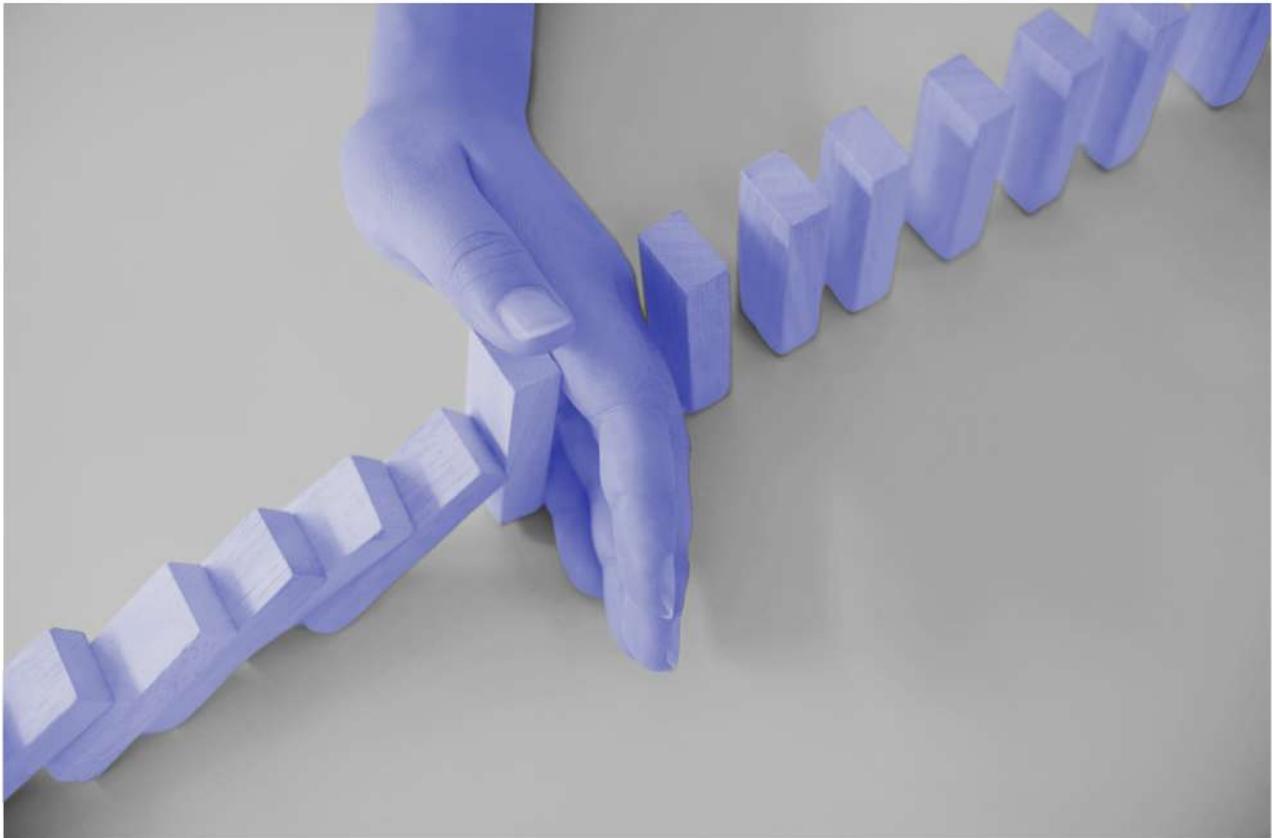
Gerne darfst auch du Vorschläge einbringen.

Falls keine passende Leitungsperson gefunden werden kann, wird die Beschwerde an den zuständigen nächsthöheren Vorstand weitergeleitet.



Kapitel **5**

Interventionsordnung



Interventionsordnung für Engagierte in der KLJB München und Freising

Trotz der Einführung von Präventionskonzepten können Vorfälle sexualisierter Gewalt nicht gänzlich ausgeschlossen und verhindert werden.

Daher ist es für uns als Jugendverband essentiell, grenzverletzende Situationen und Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs schnellstmöglich zu unterbinden.

Der vorliegende Interventionsleitfaden soll dabei helfen, im Verdachtsfall richtig handeln zu können und die weiteren Schritte, die unternommen werden, transparent darzulegen.



(1) Wahrnehmung oder Meldung eines Verdachtsfalls

1. **Beobachtung** von Grenzverletzungen, sexuellem Übergriff und sexueller Gewalt (Seite 29)
2. **Verfahren** bei **Vermutung** von sexueller Gewalt (Seite 30)
3. **Verfahren** bei **Mitteilung** von sexueller Gewalt (Seite 31)



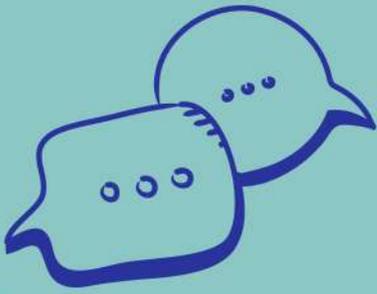
1. Beobachtung von Grenzverletzungen, sexuellem Übergriff und sexueller Gewalt

- 1.** Bei **Beobachtung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt wird diese benannt und gestoppt!** Ist eine Intervention durch die wahrnehmende Person nicht möglich, holt sie das Leitungsteam zur Unterstützung. Das Leitungsteam ist zur Intervention verpflichtet. Das Leitungsteam soll in jedem Fall spätestens im Nachhinein informiert werden.
- 2.** Mit allen Beteiligten wird unter Bezugnahme auf den Verhaltenskodex der KLJB München und Freising eine **Klärung** der Situation **angestrebt**.
- 3.** Im Falle von sexuell übergriffigem Verhalten oder sexueller Gewalt **muss dieses dem BUHU gemeldet werden** und wird von den **Leitungspersonen** weiter vor Ort **behandelt und thematisiert**.
- 4.** Bei **unter 18-Jährigen** Beteiligten (mutmaßliche Täter*innen, wie mutmaßliche Betroffene) werden die **Erziehungsberechtigten informiert und beteiligt**.
- 5.** Grundsätzlich werden **alle Personen, die übergriffiges Verhalten zeigen**, von der aktuellen Veranstaltung der KLJB **ausgeschlossen!**
- 6.** Sobald eine **Leitungsperson Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat**, ist die Person **verpflichtet den Interventionleitfaden** der KLJB zu **befolgen**.



2. Verfahren bei **Vermutung** von sexueller Gewalt

- 1.** **Ruhe bewahren!**
- 2.** Durch **überlegtes Handeln** kannst Du vorschnelle Reaktionen vermeiden.
- 3.** **Hol dir Hilfe und bleib nicht alleine!** Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Sofern eine Vertrauensperson vor Ort ist, solltest du diese als erstes informieren und um Rat fragen. Sollte dem nicht der Fall sein, oder hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung alleine.
- 4.** **Suche gemeinsam** mit der Person deines Vertrauens nach **Lösungen**, zeige **Offenheit** der von dir vermuteten betroffenen Person gegenüber und biete bei **Bedarf Hilfe** an. **Dokumentiere** auch Vermutungen schriftlich.
- 5.** Hole dir **fachliche Unterstützung**. Das kann der*die Präventionsbeauftragte der KLJB, der BUHU oder eine externe Fachstelle sein. Diese unterstützt dich bei weiteren Schritten. Eine fachliche Unterstützung kann immer anonym erfolgen.
- 6.** Wenn sich deine **Vermutung zu einem erhärteten Verdacht** entwickelt, wende dich an den **BUHU** und stoße damit ein Interventionsverfahren an.
- 7.** Sobald eine **Leitungsperson Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat**, ist die Person **verpflichtet den Interventionsleitfaden** der KLJB zu **befolgen**.



3. Verfahren bei **Mitteilung** von sexueller Gewalt

1.

2. Durch **überlegtes Handeln** kannst Du vorschnelle Reaktionen vermeiden.
~~Ruhe bewahren! Nimm jede Rückmeldung ernst!~~

3. Versichere der Person, die den Verdacht äußert, dass Du das **Gespräch vertraulich** behandelst und **nichts ohne Absprache** unternimmst, du aber kein*e Geheimnissträger*in sein kannst und du **Unterstützung hinzuziehen kannst und musst**.

4. **Nimm Dir Zeit zum Zuhören, Verstehen und Verarbeiten des Gehörten.**

5. **Erörtere**, wie es je nach Situation **weitergehen** könnte, wer **involviert** werden soll/ muss.

6. Hole dir **fachliche Unterstützung**. Das kann der*die Präventionsbeauftragte der KLJB, der BUHU oder eine externe Fachstelle sein. Diese unterstützt dich bei weiteren Schritten. Eine fachliche Unterstützung kann immer anonym erfolgen.

7. Sucht nach **Lösungen**, damit **mutmaßliche*r Täter*in** und **mutmaßliche*r Betroffene*r nicht** mehr **aufeinandertreffen** und in Kontakt treten müssen.

8. Sobald eine **Leitungsperson Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat**, ist die Person **verpflichtet den Interventionsleitfaden** der KLJB zu **befolgen**.

(2) Dokumentation

Um eine Aufarbeitung zu gewährleisten, ist die **Dokumentation der Wahrnehmung** oder des stattgefundenen **Gesprächs** notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

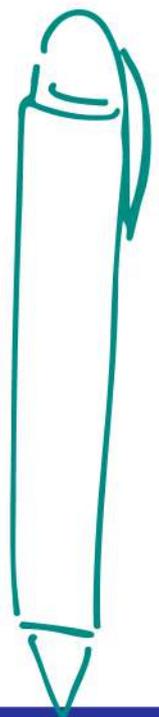
- Es hilft später Einzelheiten zu den stattgefundenen Gesprächen, wahrgenommenen Situationen und Entscheidungen zu **rekonstruieren**.
- Die Dokumentation wird gegebenenfalls in der weiteren **Aufarbeitung** der Geschehnisse benötigt
- Die Dokumentation kann dazu beitragen die getroffenen **Entscheidungen nachzuvollziehen**
- Die Dokumentation dient dem **Schutz aller Beteiligten**.



Im Anhang unseres Institutionellen Schutzkonzeptes sind **Dokumentationsbögen** angefügt. Das bedeutet nicht, dass nur jeweils das Erstgespräch dokumentiert werden soll. **Jedes** weitere **Gespräch**, jede wahrgenommene Situation und Entscheidung **soll schriftlich festgehalten werden**. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationsspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss. Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden.

Dokumentationen sollten zur sicheren Speicherung letztendlich immer schriftlich erfolgen. Es ist immer sinnvoll, wenn alle Beteiligten das Dokument , um Missverständnisse zu verhindern und Sicherheit über das Gesagte zu haben.



(3) Meldung an den BUHU der KLJB



Alle wahrgenommenen oder erzählten Vermutungen von grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt werden an den BUHU (Beschwerdeteam für unabhängige Hilfe und Unterstützung) der KLJB München und Freising **gemeldet**. Leitungspersonen im speziellen sind verpflichtet zu melden. Der BUHU setzt sich unverzüglich mit den unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising in Verbindung (siehe (4) Zusammenarbeit mit den Unabhängigen Ansprechpersonen).



Im Anschluss setzt der **BUHU ein Krisenteam** ein.

Dieses besteht regulär aus

1. 1-2 Mitgliedern des BUHU
2. Einem ehrenamtlichen Mitglied des Diözesanvorstands der KLJB München und Freising oder ein gewähltes Vorstandsmitglied der betroffenen Untergliederung der KLJB (Kreis- oder Ortsebene)
3. Dem*der Präventionsbeauftragten der KLJB München und Freising

Die Benennung der Mitglieder des jeweiligen Krisenteam entscheidet der BUHU. Bei Bedarf kann die Zusammensetzung durch den BUHU variiert werden.



Der **BUHU leitet** die Beschwerde an die passenden Leitungspersonen **weiter**, damit diese die Beschwerde bearbeiten können und bei Bedarf Rückmeldung geben.



Im Krisenteam werden weiterführende **Schutzmaßnahmen** entwickelt und dem jeweils zuständigen Vorstand vorgeschlagen, um die Situation vor Klärung der konkreten Angelegenheit zu entschärfen. Es wird über den **weiteren Umgang** mit den potenziellen Täter*innen und den potenziellen Betroffenen beraten, sowie Hilfsangebote für alle Beteiligten angeboten.



Zusätzlich bietet es sich an, den*die hauptamtliche*n Diözesanvorsitzende*n mit dem Schwerpunkt Bildung und Prävention (beratend) hinzuzuziehen. Je nach Situation können weitere Personen bspw. aus dem Diözesanvorstand des BDKJ München und Freising oder weitere Fachkräfte zum Krisenteam durch den BUHU hinzugerufen werden.

(4) Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums München und Freising für die Prüfung und Aufarbeitung von Verdachtsfällen

Alle Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst, die **Kenntnis von einem Fall oder einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch oder sexuellem Übergriff** erhalten, haben **unverzüglich und ausschließlich eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen darüber zu informieren** (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29). Alle kirchlichen Mitarbeiter*innen unterliegen der Mitteilungspflicht, wenn mutmaßliche Täter*innen im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Kirchendienst stehen, gleich ob beruflich oder ehrenamtlich.

Dieser dienstlichen Vorschrift folgend informiert der BUHU der KLJB die unabhängigen Ansprechpersonen über alle gemeldeten Fälle mit Bezug zu sexualisierter Gewalt. Diese kümmern sich um die konkrete Aufarbeitung des Vorfalls. **Der BUHU und weitere Mitglieder des Verbands stellen selbst keine Ermittlungen an.**

Die unabhängigen Ansprechpersonen informieren das BUHU über den Ausgang der Aufarbeitung.

Bei Meldungen von Verdachtsfällen, die lange zurückliegen, unterstützen die unabhängigen Ansprechpersonen bei der Klärung des Verdachtsfall sowie bei der Beantragung von Zahlungen in Anerkennung des Leids. Auch die Übernahme von Therapie- oder Anwaltskosten ist möglich. **Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig.** Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising, arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. **Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige.**

Als „unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden vom Erzbischof, Kardinal Reinhard Marx, ernannt:



Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: [KDawin\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)



Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: [MMiebach\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

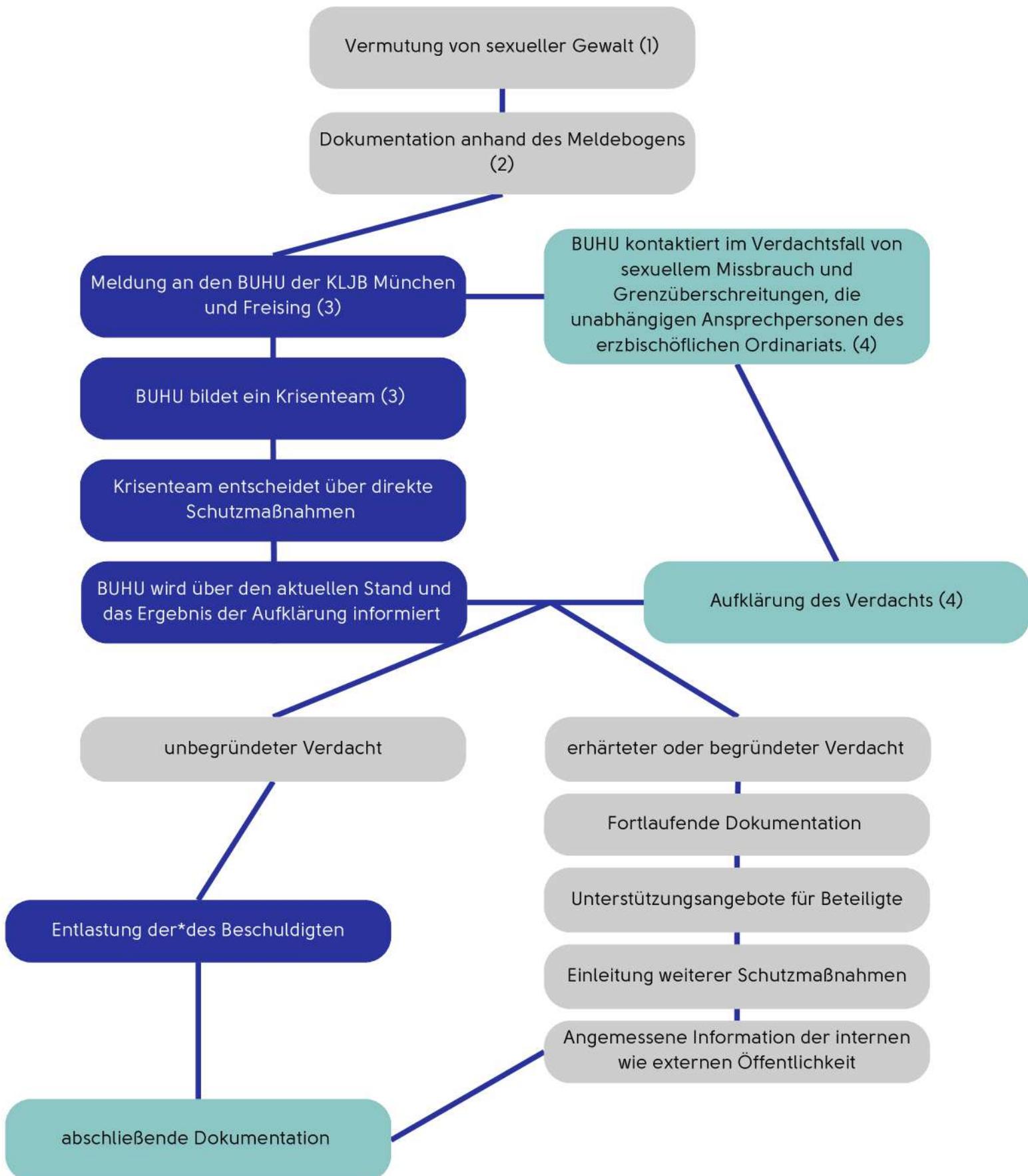


Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

In Falle eines unbegründeten Verdachts wird gemeinsam mit dem*der Beschuldigten eine vollständige Rehabilitation der Person(en) angestrebt.

Sollten die unabhängigen Ansprechpersonen zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um einen erhärteten oder bestätigten Verdacht handelt, so werden neben der rechtlichen Strafverfolgung auch innerverbandliche Konsequenzen gezogen.

Interventionsleitfaden der KLJB München und Freising



Anhang



<https://www.kljb-muenchen.de/schutzkonzept>



Alle Anhänge findest du auch zum Ausdrucken auf der Webseite der KLJB München und Freising

Übersicht Fachberatungsstellen

Wenn du weitere Fragen hast oder konkrete Hilfe benötigst, findest du hier eine Liste an weiteren Beratungsstellen zum Thema sexueller Gewalt und Übergriffen:

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.
Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00

Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 73 75

Telefonseelsorge Erzdiözese München und Freising

Telefon: 08 00 / 1 11 02 22 Chat + Mail
www.telefonseelsorge.de

Die Deutsche Bischofskonferenz bietet unter

www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de

kostenlose und anonyme Beratung für Frauen an, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-telefon-missbrauch.de

IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Telefon: 0 89 / 23 88 91 10
E-Mail: beratungsstelle@imma.de
www.imma.de

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die sexualisierte Gewalt erfahren haben

Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20
E-Mail: mail@kibs.de
www.kinderschutz.de/angebote/beratung-beimissbrauchgewalt/kibs

Weitere Fachberatungsstellen

KinderschutzZentrum München

Diese Stelle berät Kinder, Eltern und Fachkräfte bei allen Fragen zu (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.

Telefon: 0 89 / 55 53 56

www.kinderschutzbund-muenchen.de

Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 60 03 93 31

www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsstelle Frauennotruf München

Telefon: 0 89 / 76 37 37

www.frauennotruf-muenchen.de

Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Krisen- und Lebensberatung für Männer

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 5 43 95 56

www.maennerzentrum.de/kontakt

Münchner Insel

Krisen- und Lebensberatung

Telefon: 0 89 / 22 00 41

www.muenchner-insel.de

Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München

Telefon: 0 89 / 21 80 - 7 25 65

www.psy.lmu.de/traumaambulanz

Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising

Beratungsstelle München-Mitte

Rückertstr. 9, 80336 München

Telefon: 0 89 / 54 43 11 - 0

E-Mail: info@eheberatung-oberbayern.de

<https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/>

Dokumentationsraster für ein Erstgespräch

(vgl. Peter/Spiekermann 2018/1; BJR 2019; Jud 2013, S.5 ff)

Name der gesprächsführenden Person: _____

Gespräch geführt am: _____

Gesprächsgegenstand	Sachebene Objektive Fakten; Erhaltene Informationen, möglichst im Wortlaut, ungeordnet	Reflexionsebene Interpretationen, ergänzende Informationen, subjektive Eindrücke, Schlussfolgerungen
Umfeld und Situation des Gesprächs		
Wer hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Was hat diese Person beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Wann und wo ist etwas vorgefallen? (Datum, Uhrzeit, Ort)		
Wem wird etwas vorgeworfen?		
Wer ist betroffen?		
Gibt es weitere Beteiligte oder Zeug*innen?		
Welche Fragen wurden der*dem Gesprächspartner*in gestellt?		
Was wurde ggf. für das weitere Vorgehen vereinbart?		
Mit wem wurde bisher über das Vorkommnis gesprochen?		
Welche sonstigen Schritte wurden bisher unternommen?		

Dokumentationsraster für weitere Intervention

Was ist Ergebnis der Gefährdungseinschätzung? Mit welcher Begründung?

Welche Schritte der Intervention werden unternommen? Mit welcher Begründung?

Welche Parteien sind an der Intervention beteiligt?

Welche Gespräche finden statt?

Wie ist der Zeitlauf der Intervention?

Welche Konsequenzen ergeben sich? Welche Vereinbarungen werden getroffen?

Was ist das Ergebnis der Intervention?

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- 1) Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2) Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- 3) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
- 4) Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
- 5) Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
- 6) Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 7) Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- 8) Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
- 9) Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort Datum und Unterschrift



Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a
BZRG – Einsichtnahme nach § 72a SGB, Abs. 5 SGB VIII

Name, Vorname	Datum des Führungszeugnisses	Unbedenklichkeitsbescheinigung eingesehen
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> Datum Einsichtnahme und Unterschrift Verantwortliche(r)

Hiermit erkläre ich, _____ (Name, Vorname), mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) bis zum Widerruf dieser Erklärung einverstanden. Ich bin darüber belehrt worden, dass der Widerruf jederzeit möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex

für Engagierte im KLJB Diözesanverband München und Freising

1. Ich schütze die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Ich achte darauf, dass alle Leitungspersonen regelmäßig ein aktuelles Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.

Alle Leitungspersonen werden geschult, damit sie missbräuchliches Verhalten schnell erkennen und handeln können.

2. Ich stehe für eine Kultur von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt ein und achte die Rechte und Würde junger Menschen.

Bei mir gibt es keinen Platz für Mobbing! Wenn jemand gehänselt, beleidigt oder gedemütigt wird, schreite ich ein!

3. Ich gehe achtsam mit Nähe und Distanz meiner Mitmenschen um und wahre persönliche Grenzen, auch meine eigenen.

Es muss aber auch niemand mitspielen, der sich dabei unwohl fühlt oder dem das gerade zu „eng“ wird!

Ich berühre niemanden ungefragt und achte auch bei der Auswahl von Spielen darauf, die persönlichen Grenzen nicht zu überschreiten.

4. Ich unterstütze junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten und biete einen sicheren Rahmen zu ihrer freien Entfaltung.

5. Ich bestärke und unterstütze junge Menschen für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Bei uns dürfen sich alle ausprobieren, ohne verurteilt zu werden! Jeder:r ist willkommen.

6. Ich bemühe mich jede Form persönlicher Grenzverletzung wahrzunehmen.

7. Ich schreite aktiv gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, ein.

Nein heißt Nein! Bei Grenzverletzungen schreite ich ein und spreche diese angemessen an!

8. Ich melde alle Fälle von sexualisiertem Übergriff oder Missbrauch an den BUHU und damit auch an unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums München und Freising.

Wenn ich etwas mitbekomme, schau ich nicht weg, sondern helfe und handle nach unserem Interventionsleitfaden! Ich bin mir bewusst, dass ich dies nicht allein tun muss und mir Hilfe und Unterstützung suchen kann, zum Beispiel bei anderen Leitungspersonen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jedes diskriminierende, gewalttätige und sexualisierte Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Wer sich falsch verhält, muss dafür auch gerade stehen!

10. Ich biete mit meinem Verband sichere Wege für Rückmeldung und Beschwerde an und achte sie als wertvoll.

11. Ich nehme die Aussagen meines Gegenübers ernst.

12. Ich höre meinem Gegenüber zu.

Bei mir kannst du dich immer melden! Ich glaube dir! Ich höre dir zu!

13. Ich suche mir Hilfe, Beratung und Unterstützung, wenn es notwendig ist.

14. Ich helfe anderen dabei Unterstützung und Beratung zu finden.